

BVGer C-1195/2006 vom 29. April 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1195_2006

FR: TAF C-1195/2006 du 29 avril 2008

IT: TAF C-1195/2006 del 29 aprile 2008

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BFM, welche die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung betreffen (Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 [BüG, SR 141.0]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der beim Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Als Adressat der Verfügung ist der Beschwerdeführer zur Anfechtung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 1.4

Mit Beschwerde ans Bundesgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden, sofern nicht eine kantonale Instanz als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amts wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils des Bundesgerichts 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 2.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BüG kann ein Ausländer nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt. Seine Einbürgerung setzt zudem gemäss Art. 26 Abs. 1 BüG voraus, dass er in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 129 II 401 E. 2.2 S. 403).

E. 2.2

Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft bedeutet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr die tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom beidseitigen Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten. Gemäss konstanter Praxis muss sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch im Zeitpunkt des Einbürgerungsentscheids eine tatsächliche Gemeinschaft bestehen, die Gewähr für die Stabilität der Ehe bietet. Mit Art. 27 BüG wollte der Gesetzgeber dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft über die Revision der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung vom 7. April 1982 BBl 1982 II 125 S. 133 f. sowie Botschaft zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 26. August 1987 BBl 1987 III 293 S. 310; BGE 128 II 97 E. 3a S. 99). Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, sind beispielsweise angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A.2/2006 vom 28. April 2006 E. 2.1, BGE 130 II 482 E. 2 S. 484).

E. 2.3

Die Einbürgerung kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist (Art. 41 Abs. 1 BüG).

E. 2.3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass vorliegend die fünfjährige Frist nicht gewahrt sei. Er vertritt die Meinung, über eine Nichtigserklärung müsse innert fünf Jahren seit der Einbürgerung rechtskräftig entschieden sein. In seinem Fall sei die Fünfjahresfrist bereits abgelaufen, weil durch die Beschwerdeerhebung die vorinstanzliche Verfügung nicht habe rechtskräftig werden können.

E. 2.3.2

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt indessen für die Einhaltung der Fünfjahresfrist, dass die erstinstanzlich zuständige Behörde eine Verfügung in der Sache trifft. Nur so ist gewährleistet, dass der Behörde überhaupt der vollständige zeitliche Handlungsspielraum zur Verfügung steht. Würde stattdessen auf die Rechtskraft eines Entscheids abgestellt, würde sich die Zeitspanne, in der die zuständige Behörde überhaupt Nichtigkeitsgründe prüfen und gestützt darauf verfügen könnte, angesichts notorischer

Verzögerungsmöglichkeiten in mehrstufigen Rechtsmittelverfahren in nicht sachgerechter Weise massiv reduzieren (vgl. dazu ausführlich Urteil des Bundesgerichts 5A.11/2002 vom 23. August 2002 E. 3 und dort zitiertes Urteil 5A.3/2002 vom 29. April 2002 E. 3b, 3c und 3d).

E. 2.3.3

Die Einbürgerung des Beschwerdeführers erfolgte am 14. August 2001. Die Vorinstanz erliess die angefochtene Verfügung am 3. August 2006. Damit wurde die Fünffjahresfrist eingehalten. Dass im Dispositiv der Verfügung eine falsche Jahreszahl des Einbürgerungsdatums angegeben wurde, ist ein offenkundiger Schreibfehler und damit irrelevant.

E. 2.4

Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer seine Einbürgerung erschlichen, d.h. durch unlauteres und täuschendes Verhalten erwirkt hat (vgl. BGE 128 II 97 E. 3a S. 99). Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes ist nicht erforderlich. Immerhin ist es notwendig, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 115 und BGE 130 II 482 E. 2 S. 484 mit weiteren Hinweisen). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn er erklärt, in einer stabilen Ehe zu leben, während er bereits für die Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Scheidung ins Auge fasst; dabei ist es kaum von Bedeutung, wenn die Ehe bis zu diesem Zeitpunkt harmonisch verlaufen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_294/2007 vom 30. November 2007 E. 3.3).

E. 3

Im Verwaltungsverfahren des Bundes gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Dies bedeutet vor allem, dass die Beweiswürdigung nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, die dem Richter genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. Bern 1983, S. 278 f.; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff. S. 172 ff.). Wenn ein Entscheid - wie im vorliegenden Fall - zum Nachteil des Betroffenen in seine Rechte eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde.

E. 3.1

Geht es um die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung, so ist von der Verwaltung zu prüfen, ob die Ehe im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung tatsächlich gelebt wurde (BGE 130 II 169 E. 2.3.1 S. 172). Dabei geht es im Wesentlichen um innere Vorgänge, die der Verwaltung oft nicht bekannt und schwierig zu beweisen sind; deren Abklärung kann nur dadurch erfolgen, dass von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekanntes (Vermutungsfolge) geschlossen ist. Es handelt sich dabei um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden (Ulrich Häfelin, Vermutungen im öffentlichen Recht, in: Festschrift für Kurt Eichenberger, Basel 1982, S. 625 ff., S. 626; vgl. auch Peter Sutter, Die Beweislastregeln unter besonderer Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Streitverfahrens, Diss. Zürich 1988, S. 56 ff. und 178 ff., und Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 282 ff. Zu Art. 8 ZGB vgl. Max Kummer, Berner Kommentar, N. 362 f.).

E. 3.2

Als Problem der Beweiswürdigung berührt die tatsächliche Vermutung weder die Beweislast noch die das Verwaltungsverfahren beherrschende Untersuchungsmaxime. Letztere gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, das heisst die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Beim Thema der ehelichen Lebensgemeinschaft liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass nur der Betroffene, nicht aber die Verwaltung Kenntnis über solche entlastenden Elemente hat. Besteht daher aufgrund des Ereignisablaufs die tatsächliche Vermutung, die Einbürgerung sei erschlichen worden, obliegt es dem Betroffenen - nicht nur aufgrund seiner Mitwirkungspflicht, sondern auch aufgrund eines erheblichen Eigeninteresses - die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe bzw. Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend bzw. nachvollziehbar erscheinen lassen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende tatsächliche, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche gegangen ist, dass es zur Scheidung kam (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_294/2007 vom 30. November 2007 E 3.6 sowie BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 486).

E. 4

Die angefochtene Verfügung geht davon aus, der Beschwerdeführer habe die eheliche Situation dazu ausgenutzt, sich ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und die Möglichkeit der späteren Einbürgerung zu sichern. Mit der Unterzeichnung der Erklärung vom 17. Juli 2001 hätten die Ehegatten den falschen Anschein einer stabilen ehelichen Gemeinschaft und eines auf die Zukunft gerichteten beidseitigen Ehemillens erweckt. Ihre Begründung stützt die Vorinstanz vor allem auf die Umstände der Eheschliessung, auf die Ereignisse im Umfeld der Einbürgerung sowie auf die Anhörung der Ex-Ehefrau vom 16. September 2005 und führt an, der Beschwerdeführer habe bis zuletzt keine Gründe dafür genannt, warum die Ehe bereits kurze Zeit nach seiner erleichterten Einbürgerung auseinandergebrochen sei.

E. 4.1

Aufgrund des Akteninhalts steht fest, dass der Beschwerdeführer im Dezember 1995 in die Schweiz gelangte und hier ein Asylgesuch stellte. Ein Jahr später lernte er Y._____ kennen. Unbestritten ist, dass das Paar trotz sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten bereits zwei Monate nach dem Kennenlernen Heiratspläne fasste, um einer Ausschaffung von X._____ zuvorzukommen. Obwohl dessen Wegweisungsvollzug nicht zu verhindern war, konnte er aufgrund des zuvor standesamtlich abgegebenen Eheversprechens wieder in die Schweiz einreisen. Hier heiratete er Y._____ am 24. Oktober 1997. Am 9. Januar 2001 stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung. Kurz vor seiner erleichterten Einbürgerung am 14. August 2001 unterzeichneten er und seine Ehefrau die Erklärung betreffend eheliche Gemeinschaft. Eigenen Angaben zufolge verliess die Ehefrau die gemeinsame Wohnung im Oktober 2001 und bevollmächtigte am 7. Dezember 2001 einen Rechtsanwalt mit der Durchführung der Ehescheidung. Am 15. März 2002 reichten die Ehegatten beim Bezirksgericht B._____ ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein. Die Ehe wurde am 8. Juli 2002 geschieden. Am 16. März 2003 heiratete X._____ in seinem Herkunftsland die pakistanische Staatsangehörige Z._____, welche am 1. Juni 2004 zum Verbleib bei ihrem Ehemann in die Schweiz einreiste.

E. 4.2

Hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der geschilderten Ereignisse sind Zweifel am Zweck der vom Beschwerdeführer mit Y. _____ eingegangenen Ehe berechtigt, zumal die Eheschliessung ganz offenkundig vor dem Hintergrund der drohenden Ausschaffung ins Auge gefasst wurde. Auffällig ist auch, dass Y. _____ bereits zwei Monate nach der erleichterten Einbürgerung ihres Ehemannes aus der ehelichen Wohnung auszog und die Ehegatten weitere zwei Monate später ein gemeinsames Scheidungsbegehren stellten.

E. 5

Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, die Vorinstanz habe die Angaben von Y. _____ einseitig und willkürlich gewürdigt. Seine Ex-Ehefrau wolle ihn lediglich diffamieren und erhebe aus diesem Grund gegen ihn falsche Anschuldigungen. Insbesondere sei ihr Vorwurf, von ihm für den Erhalt des Bürgerrechts missbraucht worden zu sein, unhaltbar. Seine Ehe sei im Zeitpunkt der Erklärung betreffend eheliche Lebensgemeinschaft stabil gewesen, was sich auch daraus ergebe, dass seine Ehefrau diese Erklärung ohne Bedenken unterschrieben habe. Auch die Schwägerin von Y. _____ habe erklärt, dass seine Ehe normal verlaufen sei. Diese positiven Anhaltspunkte hätten weitere Abklärungen der Vorinstanz - vor allem seine persönliche Anhörung und die Befragung seines beruflichen Vorgesetzten - nach sich ziehen müssen.

E. 5.1

Bei ihrer Anhörung vom 16. September 2005 hat Y. _____ zwar bestätigt, dass sie im Zeitpunkt der fraglichen Erklärung keine Trennungsabsichten gehabt habe; sie hat aber auch gleichzeitig glaubhaft dargelegt, dass grössere Beziehungsprobleme bestanden hätten, die sie einerseits aus Angst vor dem Alleinsein, andererseits in der Hoffnung auf eine künftige Besserung der ehelichen Situation hingenommen habe. Bei ihrer Befragung hat sie weiterhin zum Ausdruck gebracht, dass sie sich nahezu während der ganzen Ehezeit von ihrem Ehemann vernachlässigt gefühlt habe und dass dieser auch ihren sehnsüchtigen Wunsch nach gemeinsamen Kindern nicht geteilt habe. Den Darlegungen von Y. _____ ist zwar zu entnehmen, dass sie die Bemühungen ihres Ehemannes um erleichterte Einbürgerung unterstützte, weil sie sich von seiner Einbürgerung eine Wende zum Guten versprach. Gleichzeitig zeichnet sie aber auch das Bild einer Ehe, die nahezu von Beginn an durch Streitereien geprägt war (vgl. S. 3 des Befragungsprotokolls).

E. 5.2

Die Vorinstanz hat das Schriftstück des Beschwerdeführers vom 20. Dezember 2005 zum Anlass genommen, Y. _____ mit Schreiben vom 23. März 2006 mit weiteren Fragen zur nahehelichen Beziehung zu konfrontieren; diese hat mit Schreiben vom 30. März 2006 hierauf geantwortet. Den entsprechenden Stellungnahmen der Ex-Ehegatten lässt sich entnehmen, dass auch nach ihrer Scheidung Kontakt gepflegt wurde und in diesem Rahmen ein Austausch über das Privatleben stattfand. Der Beschwerdeführer interpretiert diesen Umstand dahingehend, dass auch die eheliche Gemeinschaft gut verlaufen sei. Von Seiten der geschiedenen Ehefrau wird deutlich, dass sie sich u.a. durch ihre Hilfsbereitschaft darum bemühte, ihren Ex-Ehemann für sich zurückzugewinnen, und enttäuscht war, als dieser in seiner Heimat eine andere Frau heiratete. Positive Rückschlüsse auf die Qualität ihrer Ehe zum Zeitpunkt der Einbürgerung lassen sich daraus jedoch nicht ziehen, zumal ein angeblich damals gutes Einvernehmen die nachfolgende Trennung und Scheidung erst recht unverständlich machen würde.

E. 5.3

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Vorinstanz weitere Abklärungen hätte treffen müssen bzw. ob im Beschwerdeverfahren noch Beweiserhebungen erforderlich sind.

E. 6

Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 37 BZP verpflichtet die Behörde nicht, alles und jedes, was wünschbar wäre, abzuklären. Bei der Auswahl der Beweismittel berücksichtigt sie vielmehr deren Tauglichkeit und Beweiskraft (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 276). Zusätzliche Abklärungen sind insofern nur dann vorzunehmen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte Anlass besteht. Von beantragten Beweisvorkehren kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, den eine Partei beweisen will, nicht rechtserheblich ist, wenn bereits Feststehendes bewiesen werden soll, wenn von vornherein gewiss ist, dass der angebotene Beweis keine wesentlich neuen Erkenntnisse zu vermitteln vermag oder wenn die Behörde den Sachverhalt aufgrund eigener Sachkunde ausreichend würdigen kann (vgl. Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 319 und 320; BGE 122 V 157 E. 1d S. 162 mit Hinweis). Gelangt die Behörde bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, der zu beweisende Sachverhalt sei nicht rechtserheblich oder der angebotene Beweis nicht geeignet, weitere Abklärungen herbeizuführen, kann auf ein beantragtes Beweismittel verzichtet werden (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGE 130 II 169 nicht publizierte E. 2.1; ferner BGE 127 I 54 E. 2b S. 56, BGE 122 V 157 E. 1d S. 162, BGE 119 V 335 E. 2c S. 344; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 69.78 E. 5a).

E. 6.1

Die Vorinstanz hat sich um Abklärungen im familiärem Umfeld der Ex-Ehegatten bemüht. Dabei hat die Schwägerin von Y. _____ deren Ehe als "eigentlich normale Ehe mit Höhen und Tiefen" bezeichnet, allerdings auch "beidseitig unüberbrückbare Differenzen" als Grund für das Scheitern der Ehe genannt. Die Schwester von Y. _____ hat sich dahingehend geäußert, dass der Beschwerdeführer seine Ehefrau erheblich vernachlässigt habe, und damit die von Y. _____ bei ihrer Einvernahme vom 16. September 2005 gemachten Angaben bestätigt. Der vom Parteivertreter an die Vorinstanz gerichtete Vorwurf, weitere Abklärungen in diese Richtung unterlassen zu haben, geht jedoch fehl. Es ist offensichtlich, dass sowohl die soeben genannten als auch eventuelle weitere Auskunftspersonen allenfalls den äusserlichen Eindruck über das Ehepaar XY. _____ schildern, nicht aber die Frage nach der Stabilität der Ehe beantworten können. Diese Frage berührt das Innenleben beider Ehegatten, welches für Drittpersonen kaum zugänglich und beurteilbar sein dürfte. Dementsprechend kann auch die Beschwerdeinstanz davon ausgehen, dass weitere Abklärungen im persönlichen Umfeld der Ex-Ehegatten nicht mehr zu neuen entscheiderelevanten Erkenntnissen führen würden.

E. 6.2

Den rechtlichen Schlussfolgerungen der Vorinstanz hält der Beschwerdeführer aber auch entgegen, dass seine persönliche Anhörung hätte erfolgen müssen bzw. nunmehr im Beschwerdeverfahren anzuordnen sei. Da das Parteiverhör ein Beweismittel darstellt, welches mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung im Verwaltungsverfahren nicht vorgesehen ist (vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 62 ff. des Bundesgesetzes über den Zivilprozess vom 4. Dezember 1947 [BZP, SR 273]), stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer Beweiserhebung im Rahmen von Art. 12 Bst. b VwVG. X. _____

hat darzulegen versucht, dass er andere Vorstellungen vom Eheleben als seine Ex-Ehefrau hatte und damit in seiner Ehe auch andere Prioritäten setzte. Sowohl seine persönlichen wie auch die Eingaben seines Rechtsvertreters machen deutlich, dass es ihm lediglich darum geht, seine Sicht der Dinge darzulegen und die Richtigkeit seiner Lebensanschauung betätigt zu wissen: Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass seine Anhörung zu einem anderen Ergebnis führen könnte und dass damit das angeblich erst nach der Einbürgerung erfolgte plötzliche Scheitern der Ehe plausibel gemacht werden könnte. Auf die beantragte Parteibefragung kann daher verzichtet und die entsprechende Beweiswürdigung vorweggenommen werden.

E. 6.3

Demzufolge kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt ausreichend abgeklärt hat und das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers nicht verletzt hat. Im Beschwerdeverfahren kann - mangels Erheblichkeit - auf die Erhebung weiterer Beweise verzichtet werden.

E. 7

Abschliessend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen nicht hat entkräften können. Es ist einerseits davon auszugehen, dass er seine Ehe für ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz instrumentalisierte, andererseits, dass die Stabilität seiner Ehe während des Einbürgerungsverfahrens erheblich erschüttert war, was nach der erfolgten Einbürgerung am 14. August 2001 zur Trennung und Scheidung der Eheleute führte. Mit seinem Vorbringen bezweckt der Beschwerdeführer vor allem, die Glaubwürdigkeit seiner Ex-Ehefrau und die Vorgehensweise der Vorinstanz bei ihren Abklärungen in Frage zu stellen. Auch in den Schlussbemerkungen äussert sich der Parteivertreter nur pauschalisierend und undifferenziert zur Glaubwürdigkeit von Auskunftspersonen, nicht jedoch zum Kernproblem der vermuteten erschlichenen Einbürgerung. Hierfür reicht es jedenfalls nicht aus zu behaupten, die Ehe sei im Zeitpunkt der Einbürgerung normal und stabil gewesen, wenn der Umstand der kurz danach erfolgten Trennung und Scheidung für das - vom Beschwerdeführer unwiderlegte - Gegenteil spricht. Im vorliegenden Fall geht es nämlich darum, ob nachvollziehbar ist, dass eine angeblich intakte Ehe binnen zwei Monaten derart zerrüttet wurde, dass sich die Ehegatten voneinander trennten. Hierzu hat sich der Beschwerdeführer auch nicht in seinen persönlichen schriftlichen Stellungnahmen geäussert; vielmehr lassen die dort geschilderten Begebenheiten eher auf häufige eheliche Auseinandersetzungen denn auf eine harmonische Ehe schliessen. Rückschlüsse auf eine noch während des Einbürgerungsverfahrens intakte Ehe ergeben sich aus seinem Vorbringen nicht: Weder geht es darum, ob einer der Ehegatten überhöhte Erwartungen an die Partnerschaft stellte, noch darum, ob es plausible Gründe dafür gab, die Erfüllung des Kinderwunsches der Ehefrau auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben; ebensowenig trägt der Umstand, dass nach der Scheidung ein freundschaftlicher Kontakt aufrecht erhalten wurde, zur Klärung der Frage bei, warum die Ehe bereits kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung auseinanderbrach. Die vom Beschwerdeführer angebotenen Beweismittel würden die bisherigen Feststellungen nicht erschüttern können; sie sind demnach nicht erheblich und notwendig. Die angefochtene Verfügung geht demzufolge zu recht davon aus, dass der Beschwerdeführer mit seiner Erklärung vom 17. Juli 2001 bewusst falsche Angaben über den Zustand seiner Ehe gemacht und sich somit seine erleichterte Einbürgerung erschlichen hat.

E. 8

Die vorinstanzliche Verfügung vom 3. August 2006 ist somit im Ergebnis als rechtmässig und angemessen zu bestätigen (Art. 49 VwVG) und die Beschwerde infolgedessen abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.